Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: (10)

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von den Behörden als dauernder Aufenthalt angewiesen worden ist (BGE 65 II 97; 69 II 3). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, indem die Fürsorgedirektion des Kantons Bern für die Versorgungskosten aufzukommen hat und S. auf unbestimmte Zeit in eine Heil- und Pflegeanstalt des Heimatkantons eingewiesen worden ist.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. März 1958.)

Fürsorgeamt Winterthur. Armenpflege. Bericht pro 1957. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Unterstützungsleistungen um Fr. 9961.– oder 0,42% gesenkt und machen Fr. 2 381 058.– aus. An Rückerstattungen von Behörden und Privaten gingen Fr. 880 019.– ein, so daß die Nettoaufwendungen für die offene und geschlossene Fürsorge Fr. 1 501 039.– ausmachen. Bei Fr. 3 223 943.– Gesamteinnahmen und Fr. 2 593 340.– Totalausgaben ergibt sich ein Jahresvorschlag von Fr. 630 594.–. Der Steuerertrag erreichte bei einem Steuerfuß von 17% Fr. 2 314 148.– und überstieg den Voranschlag um Fr. 214 148.–. Rückerstattungen und Verwandtenbeiträge können bei einem wesentlichen Teil der Schuldner nur durch Lohnabtretungen oder erst auf dem Wege der Betreibung eingebracht werden. Die Gerichtspraxis leckert in dieser Beziehung immer mehr die verwandtschaftliche und familiäre Mitverantwortung. In krassen Fällen haben wir trotzdem Strafanzeige wegen Umgehung der gesetzlichen Unterhaltspflicht eingereicht. Unnachsichtliche Strenge ist besonders am Platze bei Vernachlässigung der Alimentenverpflichtung nach Scheidungen und für außereheliche Kinder.

Von den gesamten Unterstützungsleistungen entfallen 73% auf Kantonsbürger, 21% auf Bürger von Konkordata und je 3% auf die übrigen Schweizer und auf Ausländer. Die Zahl der Fälle betrug 1558, gegenüber 1553 im Vorjahr. – Die Richtsätze für die Unterstützungen wurden im Berichtsjahr entsprechend der Teuerung und in Anpassung an die verbesserte Lebenshaltung wesentlich erhöht. Die Kostgelder für Heime und Anstalten sowie die Pflegegelder für versorgte Kinder erfuhren weiterhin eine starke Erhöhung. – Eine wenn auch dünne Schicht unserer Bevölkerung, besonders neu zugewanderte Familien und junge Einzelpersonen, scheint sich bei der blühenden Konjunktur nicht zurechtzufinden. Sie verfällt zu leicht den Verlockungen des Alkohols, der leichten Vergnügungsstätten, der Abzahlungsgeschäfte, der Mode und dem Luxus. Den Weg zur Armenpflege nehmen sie dann nicht zu tragisch, während die «Verschämten» oft zu spät erfaßt werden können.

Bei den Gemeinden der nicht dem Konkordat angehörenden Kantone hält es oft schwer, eine positive Einstellung zu den städtischen Lebensbedürfnissen und zu den Ansprüchen an das heutige moderne Leben zu erreichen, sei es in bezug auf die hohen Mietzinse, die Badewanne, die verbesserte Ernährung, die Bekleidung und den Sportbetrieb der Jungen. Auch die zweckmäßige Versorgung von Erwachsenen und Kindern in wohlangepaßten Heimen oder Familien stößt oft auf Widerstand. Billigkeit ist leider noch hie und da als oberstes Prinzip der Armenfürsorge anzutreffen. Es ergibt sich daher oftmals die Problemstellung, ob aus freiwilligen Mitteln nachgeholfen, die Heimschaffung angestrebt oder eine Zurücksetzung gegenüber unseren Bürgern und Konkordatsangehörigen zugelassen werden soll. Für freiwillige Zugaben sind im Berichtsjahr Fr. 10 930.– aufgewendet worden.